



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37 099/2-I/7/91

Wien, am 19. August 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1464 IAB

1991 -09- 06

Parlament
1017 W i e n

zu 1398 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Pilz, FreundInnen haben am 8. Juli 1991 unter der Nr. 1398/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Praxis der Schubhaftverhängung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über die Anhaltung von Herrn Baumann im Polizeigefangenenhaus Salzburg ?
2. Warum wurde Herr Baumann 14 Tage lang in Schubhaft festgehalten ?
3. Wie lautet der Bericht des Polizeiarztes über die Erkrankung von Herrn Baumann ?
4. Wie oft wurde Herr Baumann vom zuständigen Polizeiarzt untersucht ? Wie verliefen diese Untersuchungen ?
5. Welche "handelsüblichen Medikamente" wurden Herrn Baumann verschrieben und ausgehändigt ?
6. Trifft es zu, daß, wie im "Standard" vom 8.7.91 beschrieben wurde, der diensthabende Arzt Herr Baumann nur "über einen Beamten ausrichten ließ, nicht zu rauchen", anstelle ihn zu untersuchen ?

7. Wurde gegen den verantwortlichen Polizeiarzt ein Disziplinarverfahren eingeleitet ? Wenn nein, warum nicht ?
8. Wieviele Personen befinden sich in den letzten zwei Jahren in Schubhaft (gegliedert nach Jahren und Bundesländern) ?
9. Wieviele Personen befanden sich in den letzten zwei Jahren
 - a. länger als eine Woche,
 - b. länger als drei Wochen,
 - c. noch länger in Schubhaft (gegliedert nach Jahren und Bundesländern) ?
10. Gibt es auch Asylwerber, die sich in Schubhaft befinden ? Wenn ja, wieviele und warum ?
11. Werden Schubhäftlinge über ihre Rechte in ihrer Muttersprache aufgeklärt ? Wenn nein, warum nicht ?
12. Gibt es in Ihrem Ressort Überlegungen, anstelle der Schubhaft in Absprache mit heimischen Flüchtlingsorganisationen, den Häftlingen private Unterkünfte zu organisieren ?
13. Sind Ihrem Ressort Beschwerden von Mitarbeitern heimischer Flüchtlingshilfeorganisationen bekannt, wonach ihnen der Besuch von Schubhäftlingen untersagt wurde ?
14. Die Unabhängigen Verwaltungssenate haben praktisch allen Beschwerden gegen die Schubhaft stattgegeben. Wird diese Judikatur auch in Zukunft bei Verhängung der Schubhaft berücksichtigt werden.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß mir die Beantwortung der Fragen 8 bis 10 in der gewünschten Form nicht möglich ist. Die Behörden führen keine derart strukturierten statistischen Aufzeichnungen, wie sie zur exakten Beantwortung dieser Fragen notwendig wären. Die Erhebung der benötigten Daten hätte daher eine Durchsicht aller im relevanten Zeitraum angefallenen Akten erforderlich gemacht, was im Hinblick auf die damit verbundene Beeinträchtigung der behördlichen Tätigkeit aber nicht gerechtfertigt erscheint. Dies gilt insbesondere für die Frage 9.

Zu Frage 1:

Am 24. Juni 1991 gegen 08.00 Uhr reiste der jugoslawische Staatsbürger Bojan BAUMANN am Grenzübergang Wurzenpaß von Jugoslawien kommend nach Österreich ein. Um 12.00 Uhr des selben Tages versuchte er, in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Bei der Grenzkontrolle fiel den Beamten der deutschen Grenzpolizei auf, daß Herr BAUMANN einen nicht auf seinen Namen ausgestellten Reisepaß benützte, worauf er zurückgewiesen wurde. Am 24. Juni 1991 um 17.45 Uhr wurde Herr BAUMANN durch Beamte des Gendarmeriepostens Wals im Sinne des § 10 Abs.2 Fremdenpolizeigesetz vorläufig in Verwahrung genommen und - mangels geeigneter Räumlichkeiten zur Unterbringung des Festgenommenen - in das Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Salzburg zum Zwecke der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes beziehungsweise zur Vorbereitung der Abschiebung eingeliefert. Der Genannte war übrigens im letzten Jahr bereits mehrmals in Österreich straffällig geworden.

Zu Frage 2:

Am 25. Juni 1991 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung gemäß § 5 Abs.1 Fremdenpolizeigesetz die vorläufige Verwahrung des Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung verfügt; die Bescheidzustellung erfolgte noch am selben Tag in Anwesenheit eines Dolmetschers.

Herr BAUMANN wurde dem Bezirksgericht Salzburg wegen des Vergehens des Gebrauches fremder Ausweise (§ 231 StGB) angezeigt und am 27. Juni 1991 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Wochen bedingt auf zwei Jahre rechtskräftig verurteilt.

Am 25. Juni 1991 erfolgte zudem seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung der Auftrag an den Gendarmerieposten Wals, die Rückreisezertifikate zu besorgen. Um Verzögerungen hinsichtlich des Abschiebetermines zu vermeiden, erklärte sich der Dolmetscher am gleichen Tag bereit, mit den Angehörigen des Herrn BAUMANN zum Zwecke der Übermittlung von Personaldokumenten Verbindung aufzunehmen. Trotz mehrmaliger Bemühungen war es in den darauffolgenden Tagen nicht möglich, die Dokumente von der Mutter des Herrn BAUMANN zu besorgen.

Zu Frage 3:

Die Diagnose des Amtsarztes über die Erkrankung des Herrn BAUMANN kann aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 4:

Herr BAUMANN wurde im Zeitraum vom 26. Juni bis 5. Juli 1991 insgesamt achtmal von verschiedenen Polizeiarzten untersucht. Am 28. Juni 1991 wurde ihm von der Amtsärztin eine Injektion verabreicht, da er über Asthmabeschwerden klagte. Anlässlich einer Kontrolluntersuchung wurde von dieser Ärztin festgestellt, daß der Gesundheitszustand des Herrn BAUMANN als zufriedenstellend zu bezeichnen und eine Besserung in seinem Krankheitsbild eingetreten war. Anlässlich der letzten Untersuchung durch einen Amtsarzt am 5. Juli 1991, gegen 17.00 Uhr, konnten bei Herrn BAUMANN, der gerade rauchte und eine Stunde vorher im Hof spazieren gegangen war, keine asthmatischen Symptome festgestellt werden.

Zu Frage 5:

Herrn BAUMANN wurden folgende Medikamente verschrieben und auch ausgehändigt:

"Theophyllin-Aethylendiamin, Fenoterolhydrobromid, Theophyllin-Saccharin-Natrium, Theophyllin, Extr. radic. Valerian. c. humulus lupulus, Betamethason".

Zu Frage 6:

Wie bereits erwähnt, konnte der Amtsarzt bei der letzten Untersuchung am 5. Juli 1991, gegen 17.00 Uhr, keine Krankheitssymptome feststellen. Als der Arzt am gleichen Tag zwischen 18.15 Uhr und 18.30 Uhr vom Permanenzbeamten davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß Herr BAUMANN Atembeschwerden habe, ließ der Arzt mitteilen, der Patient solle zunächst die ärztlichen Anordnungen, die in der Einnahme der geschilderten Medikamente und in der Reduzierung des Zigarettenkonsums bestanden, befolgen. Diese Vorgangsweise ist in derartigen Fällen üblich und vom Amtsarzt auch in seiner Tätigkeit als praktischer Arzt in unzähligen Fällen erfolgreich angewendet worden. Ein Auftreten eines Akutzustandes mit tödlichem Ausgang - als Diagnose "plötzlicher Tod" bekannt - war im konkreten Fall weder vermutbar und schon gar nicht erkennbar.

Zu Frage 7:

Gegen den verantwortlichen Amtsarzt wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil er als Werksvertragsarzt nicht dem BDG 1979 untersteht.

Zu Frage 8:

Im Jahre 1989 wurden ca. 5400, im Jahre 1990 ca. 8200 Fremde in Schubhaft genommen.

Nach Bundesländern gegliedert ergibt sich folgendes Bild:

	1989	1990
Burgenland:	6	600
Kärnten:	440	700
Niederösterreich:	300	1100
Oberösterreich:	670	700
Salzburg:	1600	1600
Steiermark:	300	500
Tirol:	200	200
Vorarlberg:	280	450
Wien:	1600	2350

Zu Frage 9:

Eine Beantwortung dieser Frage ist mir aus den eingangs erwähnten Gründen nicht möglich.

Zu Frage 10:

Zum Stichtag 13. August 1991 befanden sich in Wien 15, im Burgenland 9, in Niederösterreich 9, in Oberösterreich 7 Asylwerber in Schubhaft. In den übrigen Bundesländern keiner. Hiezu ist aber anzumerken, daß Fremde in den meisten Fällen erst in der Schubhaft Asylanträge stellen.

Zu Frage 11:

Ja. In Wien, Tirol und im Burgenland werden Schubhäftlingen diesbezügliche Informationsblätter überreicht. Es ist weiters

- 7 -

beabsichtigt, solche Informationsblätter auch im Bereich der anderen Bundesländer zur Verteilung bringen zu lassen. Die Informationen sind in den gängigsten acht Sprachen gedruckt. Bei einer anderen Sprache, beziehungsweise derzeit noch in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und in Vorarlberg werden Schubhäftlinge über ihre Rechte informiert, sobald ein geeigneter Dolmetscher zur Verfügung steht.

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 13:

Nein.

Zu Frage 14:

Es trifft nicht zu, daß die unabhängigen Verwaltungssenate "praktisch allen Beschwerden gegen die Schubhaft stattgegeben" haben. Soweit die Judikatur einheitlich ist, wird sie berücksichtigt.

Franz Ber...